



Feiertagsregelung Kanton Nidwalden

1. Feiertage gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz (SR 822.11):

a) Bundesfeiertag:

1. August

b) Vom Kanton festgesetzt:

Der Kanton Nidwalden hat folgende Feiertage den Sonntagen im Sinne des Arbeitsgesetzes gleich-gestellt:

Neujahr	(01. Januar)
Karfreitag	
Auffahrt	
Fronleichnam	
Maria Himmelfahrt	(15. August)
Allerheiligen	(01. November)
Maria Empfängnis	(08. Dezember)
Weihnachten	(25. Dezember)

Die Feiertage sind arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Sie sind arbeitsfrei und es besteht die volle Lohnzahlungspflicht durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sofern die Feiertage nicht auf einen ohnehin freien Tag fallen (z.B. Samstag, Sonntag).

Ausnahmsweise kann an diesen Feiertagen entsprechend den Sonntagen gearbeitet werden, wenn das Arbeitsgesetz solche Ausnahmen für gewisse Betriebsarten ausdrücklich vorsieht (z.B. Gastgewerbe, Bäckereien, Konditoreien) oder wenn hierfür eine entsprechende Bewilligung des kantonalen Amtes vorliegt. Das Arbeitsamt hat dabei auch die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes zu beachten.

Ersatzruhetage: Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit von elf Stunden ein auf einen Arbeitstag fallenden Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss. Für vorübergehende Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.

2. Kantonale Feiertage gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz (NG 921.1):

Der Kanton Nidwalden hat im Gesetz vom 1. Juni 2005 über die öffentlichen Ruhetage als zusätzlichen kantonalen Feiertag festgelegt:

Josefstag (19. März)

Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.